

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

2. Oktober 2026

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Investitionsprüfverordnung (IPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

economiesuisse bedankt sich für die Möglichkeit, zum **Vorentwurf der Investitionsprüfverordnung (IPV)** Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen.

Das Wichtigste in Kürze

- **Bürokratie und Unsicherheit begrenzen:** economiesuisse steht einer staatlichen Investitionsprüfung weiterhin kritisch gegenüber. Die IPV muss deshalb so bürokratiearm und verhältnismässig wie möglich ausgestaltet werden. Klare Fristen und ein vorhersehbares Verfahren sollen Kosten, Verzögerungen und Rechtsunsicherheit auf das absolut notwendige Minimum begrenzen.
- **Informationspflichten beschränken:** Die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Informationspflichten sollen auf die für die konkrete sicherheitspolitische Beurteilung zwingend erforderlichen Daten beschränkt werden. Personendaten und Geschäftsgeheimnisse müssen wirksam geschützt werden.
- **Liste der ausgenommenen Staaten erweitern:** Die Liste der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Staaten soll möglichst breit gefasst und verlässlich festgelegt sein. Eine Aufnahme der Vereinigten Staaten, des Vereinigte Königreichs, Kanadas, Japans und Chinas soll geprüft werden.
- **Kontrollbegriff präzisieren:** Marktübliche Minderheitenschutzrechte sollen für sich allein keine Kontrolle über ein Unternehmen begründen. Ebenso soll die passive Beteiligung eines staatlichen Anlegers an einem Fonds nicht automatisch dazu führen, dass das Anlagevehikel als staatlich kontrolliert gilt.

economiesuisse steht einer staatlichen Prüfung ausländischer Investitionen weiterhin kritisch gegenüber. Als kleine, offene Volkswirtschaft ist die Schweiz auf ausländisches Kapital und grenzüberschreitende Investitionen angewiesen. Staatliche Prüfverfahren drohen Investitionen indes zu verzögern, Kosten zu erhöhen und die Standortattraktivität zu schwächen. Nachdem das Parlament das Investitionsprüfgesetz (IPG) im Dezember 2025 verabschiedet hat, sollte die Investitionsprüfverordnung (IPV) deshalb eng, verhältnismässig und wirtschaftsfreundlich ausgestaltet werden.

Bürokratie, Kosten und Verzögerungen minimieren

Das Genehmigungsverfahren nach dem 5. Abschnitt VE-IPV muss so vorhersehbar und effizient ausgestaltet sein wie möglich. Unternehmen sollen frühzeitig wissen, ob ein Gesuch nach Art. 9 Abs. 3 VE-IPV erforderlich ist, wann die Prüffristen beginnen und bis wann ein Entscheid vorliegt. Dafür braucht es klare Vorgaben für zusätzliche Informationsbegehren, eine kurze Frist zur Bestätigung der Vollständigkeit sowie eng begrenzte Friststillstände.

So kann das SECO nach Art. 9 Abs. 5 VE-IPV «jederzeit» weitere Informationen zu einem Antrag auf einen Vorbescheid oder ein Gesuch verlangen, ohne dass deren Relevanz oder Verhältnismässigkeit geregelt ist. Solche Begehren sollen auf Angaben beschränkt bleiben, die zur Prüfung konkreter Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich sind und möglichst gebündelt erfolgen. Zudem sollte das SECO deren Relevanz darlegen.

Auch für die Bestätigung der Vollständigkeit eines Gesuchs setzt Art. 11 VE-IPV dem SECO keine Frist. Da die Prüffrist erst danach beginnt, kann sich die Vorprüfung unbegrenzt hinziehen. Das SECO sollte deshalb innert fünf Arbeitstagen entweder die Vollständigkeit bestätigen oder sämtliche erkennbaren Mängel bezeichnen. Bleibt eine Rückmeldung aus, sollte die Anmeldung als vollständig gelten.

Nur zwingend erforderliche Daten einfordern

Die nach Art. 9 Abs. 3 VE-IPV mit einem Gesuch einzureichenden Informationen gemäss den Anhängen 1 und 2 sind auf jene Angaben zu beschränken, die für die konkrete Beurteilung einer Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zwingend erforderlich sind. Auf einen «Swiss Finish» ist zu verzichten: Die Anforderungen dürfen insbesondere nicht über das hinausgehen, was die europäischen Investitionsprüfregime verlangen.

Dies gilt insbesondere für die weitreichenden Angaben zu Organmitgliedern und Eigentumsverhältnissen nach Ziff. 4 und 5, zu Gesetzesverstössen, Gerichtsverfahren und Sanktionsmassnahmen nach Ziff. 8 und 9 sowie zu Kunden, Konkurrenten und zur Substituierbarkeit nach Ziff. 11 und 12. Deren Erhebung kann bei grossen oder international tätigen Unternehmen einen erheblichen Abklärungsaufwand verursachen und sollte deshalb risikobasiert eingegrenzt werden. Gleichzeitig sind Art. 16 VE-IPV und die Vollzugspraxis so auszugestalten, dass Personendaten und Geschäftsgeheimnisse wie Kundeninformationen, Patente und geistiges Eigentum wirksam geschützt werden.

Liste der ausgenommenen Staaten möglichst breit ausgestalten

Die Liste der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Staaten in Anhang 3 ist möglichst breit und verlässlich festzulegen. Neben den EU- und EFTA-Staaten soll auch die Aufnahme der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Kanadas Japans und Chinas geprüft werden. Da die Kriterien von Art. 7 Abs. 1 VE-IPV nicht abschliessend formuliert sind, sollen sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Beziehungen zum jeweiligen Staat angewendet werden. Diese Vorgehensweise beschreibt auch der erläuternde Bericht zum IPV. Eine formalisierte Zusammenarbeit in sämtlichen genannten Bereichen sollte nicht vorausgesetzt werden. Änderungen von Anhang 3 sollen schliesslich frühzeitig angekündigt und begründet werden, damit Unternehmen ihre Transaktionen verlässlich planen können.

Marktübliche Minderheitenschutzrechte dürfen keine Kontrolle begründen

Der Begriff der Erlangung der Kontrolle eines Investors über ein Unternehmen nach Art. 2 VE-IPV soll einen tatsächlichen bestimmenden Einfluss erfassen, nicht jedoch übliche Schutzmechanismen. Marktübliche Minderheitenschutzrechte (etwa Zustimmungsvorbehalte bei Kapitalerhöhungen oder Statutenänderungen) dienen dem Schutz der finanziellen Interessen eines Investors und dürfen für sich allein keine Kontrolle über ein inländisches Unternehmen begründen. Andernfalls könnten gewöhnliche Finanzierungsrunden von Startups und Scaleups ein mehrmonatiges Genehmigungsverfahren auslösen. Dies würde Finanzierungen verzögern, die Verhandlungsposition der Unternehmen schwächen und die Attraktivität des Schweizer Standorts für Venture-Capital-Investitionen beeinträchtigen.

Folglich beantragen wir bei **Art. 2 Abs. 2 Bst. b VE-IPV** folgende **Alternativformulierung**:

² Ein bestimmender Einfluss kann insbesondere ausgeübt werden durch:

[...]

b. Rechte oder Verträge, die es ermöglichen, die wesentlichen Fragen der Geschäftsführung und die allgemeine Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen. Rechte, die lediglich dem Schutz der finanziellen Interessen eines Minderheitsinvestors dienen, begründen für sich allein keinen bestimmenden Einfluss.

Passive staatliche Fondsanleger sind nicht mit Kontrolle gleichzusetzen

Wie bei den marktüblichen Minderheitenschutzrechten bedarf die IPV auch hinsichtlich der Qualifikation von Anlagevehikeln als ausländische staatliche Investoren im Sinne von Art. 2 Bst. d IPG einer Klarstellung. Diesbezüglich relevant sind ausländische Anlagevehikel im Private-Equity-Bereich.

Staatliche Institutionen können sich als passive Anleger an solchen Anlagevehikeln beteiligen, ohne Einfluss auf deren Geschäftsführung oder Anlageentscheide auszuüben. Eine solche Beteiligung darf nicht automatisch dazu führen, dass das Anlagevehikel als ausländischer staatlicher Investor qualifiziert wird. Entscheidend ist vielmehr, wer den bestimmenden Einfluss tatsächlich ausüben kann. Bei typischen Fondsstrukturen liegt dieser Einfluss beim sogenannten «Promotor» bzw. «General Partner», der für die Geschäftsführung des Anlagevehikels und die Anlageentscheide verantwortlich ist und nicht bei den Anlegern. Letztere beschränken sich in der Regel auf eine passive Rolle, die lediglich mit einer Beteiligung am Erfolg der Kapitalanlage verbunden ist. Eine Einflussnahme des Anlegers auf die Geschäftsführung und insbesondere auf die Anlageentscheide ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Folglich sollte die IPV klarstellen, dass eine passive staatliche Beteiligung an einem Anlagevehikel für sich allein keinen bestimmenden Einfluss begründet und deshalb nicht zur Qualifikation als ausländischer staatlicher Investor im Sinne von Art. 2 Bst. d IPG führt. Eine solche Klarstellung würde die Rechtssicherheit für internationale Fondsstrukturen erhöhen und unnötige Prüfverfahren verhindern.

Dementsprechend beantragen wir im **2. Abschnitt («Begriffe»)** die **Einfügung eines neuen Artikels 4**:

Art. 4 Kontrolle durch staatliche Organe mit Anlegerstellung
(Art. 2 lit. d Ziff. 2 und 3 IPG)

Anlagevehikel in Form eines Unternehmens mit Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz oder vermögensfähiger Gesellschaften gelten nicht als von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert, wenn sich die staatliche Beteiligung auf eine passive Anlegerfunktion beschränkt.

Fazit: Investitionsprüfung gezielt und wirtschaftsverträglich umsetzen

Die IPV soll Sicherheitsrisiken gezielt adressieren, ohne Investitionen unnötig zu erschweren. Dafür braucht es eine bürokratiearme Umsetzung, verhältnismässige Informationspflichten, eine breite Staatenliste, verbindliche Verfahren und einen präzisen Kontrollbegriff.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Monica Rubiola
Bereichsleiterin Aussenwirtschaft,
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Luc Schnurrenberger
Stv. Leiter Aussenwirtschaft